

Satzung des Vereins „Alte Burg Zwingenberg e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen *Alte Burg Zwingenberg* und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Zwingenberg/Bergstraße.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Volksbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Anpflanzung, Pflege und Bewirtschaftung von mit Kulturpflanzen bestockter und zu bestockender Flächen im Gebiet der nördlichen Bergstraße mit einem Schwerpunkt im Bereich „Alte Burg“ auf der Gemarkung der Stadt Zwingenberg unter Kriterien des ökologischen Landbaus. Dies dient dem Erhalt der standortspezifischen Flora und Fauna, der historischen Kulturlandschaft, die für die nördliche Bergstraße typisch ist, und der Dokumentation der ländlich geprägten Wirtschaftsgeschichte der nördlichen Bergstraßen-Gemeinden. All dies droht durch die Intensivierung der Landwirtschaft verloren zu gehen. Die oben genannten Kulturflächen stehen der allgemeinen Bevölkerung offen und dienen auch dem Zweck der Information über die Grundlagen des Wein- und Obstbaus.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Vereinszwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die mit dem Unterhalt von Weinberg und Obstwiesen erzeugten Produkte werden von dem Verein vermarktet und verkauft, der Erlös dient ausschließlich der Verwirklichung der Vereinszwecke.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beträge nicht zurück.
7. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten, Beiträge

1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der Antragstellerin/des Antragstellers enthalten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Entscheidung muss nicht begründet werden.

3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
4. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er bedarf keiner Begründung. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
7. Jedes volljährige Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
8. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
9. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von dem Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter und einer Schatzmeisterin/einem Schatzmeister.
2. Dem Vorstand können bis zu fünf Beisitzerinnen/Beisitzer an die Seite gestellt werden (Gesamtvorstand). Die Beisitzenden werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie werden mit einer bestimmten Aufgabe betraut.
3. Der Gesamtvorstand ist ehrenamtlich tätig.
4. Die/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.
5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
7. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen

erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist die Person, die die meisten Stimmen erhalten hat.

8. Mitglieder des Gesamtvorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Gesamtvorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seiner Nachfolgerin/seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Gesamtvorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Gesamtvorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der Nachfolgerin/des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Gesamtvorstand zu wählen.

9. Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter, einberufen. Die Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung die Stimme seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der jeweiligen Protokollführerin/dem jeweiligen Protokollführer sowie der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter zu unterschreiben. Beisitzer haben bei Abstimmungen des Vorstands kein Stimmrecht.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: a) die Änderung der Satzung, b) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags, c) die Wahl und die Abberufung des Vorstands und der Beisitzenden, d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern, f) die Auflösung des Vereins, g) die Wahl eines Kassenprüfers.

2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens ein Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einer/einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter geleitet.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung

bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin/vom Versammlungsleiter und von der Protokollführerin/vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die/der Vorsitzende und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§9 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgen Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Dies gilt auch noch nach dem Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein.

Zwingenberg, den 4.2.2020

Unterschriften